

**Personaldatenblatt
für Lehrbeauftragte/Mitverwendete**



Institut für Elementarpädagogik

Institut für Diversität und Inklusion

Institut für Primarstufe

Institut für Third Mission, Dialog und Transfer

Institut für Sekundarstufenpädagogik Allgemeinbildung

Institut für Sekundarstufenpädagogik Berufsbildung

Institut für Fortbildung, Schulentwicklung, Leadership und Beratung

Anmerkung der Personalverwaltung

Herr Frau divers

Nachname:

Vorname(n):

Geburtsdatum:

Staatsbürgerschaft:

Beruf:

Ort:

PLZ:

Titel:

Straße:

E-Mail:

Tel.:

*IBAN:

BIC:

Sozialversicherungsnummer:

Nur für inländische Lehrbeauftragte/Mitverwendete: Bundesdienstverhältnis: ja nein

Personalnummer bei Bundesdienstverhältnis: pragmatisiert: ja nein

Dienststelle/Stammschule:

Landeslehrer*in: Einstufung als Landeslehrer*in:

Schulkennzahl :

Anderes Dienstverhältnis: angestellt Sonstiges selbstständig pensioniert

* Ausländische Referent*innen müssen einen Reisepass anhängen. Information zur Verstreuerung ihres Honorars finden Sie auf www.ph-ooe.at/rueckerstattung-abzugsteuer bzw. wenden Sie sich bitte an das Finanzamt oder Ihrer Steuerberatung.

Ich bin einverstanden, dass meine Daten
im Zusammenhang mit der Erfüllung des Lehrauftrags durch
die Pädagogische Hochschule OÖ verarbeitet werden und
nehme die Information gemäß Art 13 DSGVO
für Lehrbeauftragte zur Kenntnis.

Datum, Name der ausfüllenden Person



Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten durch die PH OÖ – Lehrbeauftragte/Mitverwendete

In Zusammenhang mit der Erhebung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Lehrauftrags teilt die PH OÖ Folgendes mit:

1. Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Pädagogische Hochschule OÖ, Kaplanhofstraße 40, 4020 Linz.
2. Datenschutzbeauftragte*r des Dienstgebers ist jene*r der PH OÖ: Büro des Datenschutzbeauftragten, Kaplanhofstraße 40, 4020 Linz.
3. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung des Lehrauftrags, insbesondere für die Abrechnung der Honorarnote sowie zur Einhaltung von Aufzeichnungs-, Auskunfts- und Meldepflichten, soweit dies aufgrund von Gesetzen oder Normen kollektiver Rechtsgestaltung oder vertraglicher Verpflichtungen jeweils erforderlich ist.
4. Kategorien von Empfangsstellen personenbezogener Daten sind: • staatliche Schulbehörden • Sozialversicherungsträger • Gerichte in justiziellen sowie Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeindebehörden in verwaltungspolizeilichen Angelegenheiten (z. B. Gewerbebehörde) • Arbeitsmarktservice • Finanzamt • Bundessozialamt • gesetzliche Interessenvertretungen • Betriebsärzt*innen • andere Gesundheitseinrichtungen, wenn eine Verpflichtung zur Datenweitergabe besteht • Gläubiger*innen der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers*in sowie sonstige an der allenfalls damit verbundenen Rechtsverfolgung Beteiligte; • Kunden- und Vertragspartner*innen des Dienstgebers mit Einwilligung der*des Dienstnehmerin/des Dienstnehmers*in.
5. Die personenbezogenen Daten werden jedenfalls bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses gespeichert und darüber hinaus, solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder solange Rechtsansprüche aus dem Vertrag geltend gemacht werden können.
6. Der*die Lehrbeauftragte hat das Recht auf: a) Auskunft über die ihn*sie betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Artikel 15 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO); b) Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten gemäß Artikel 16 DSGVO; c) Löschung der ihn*sie betreffenden personenbezogenen Daten bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Artikel 17 DSGVO; d) Einschränkung der Verarbeitung bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Artikel 18 DSGVO.
7. Der*die Dienstnehmer*in hat gemäß § 24 Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, wenn er*sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn*sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Datenschutz-Grundverordnung oder gegen § 1 oder Artikel 2 erstes Hauptstück des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 verstößt.

Datengeheimnis:

Der*die Lehrbeauftragte/Mitverwendete sind verpflichtet, personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen, die ihm*ihr ausschließlich aufgrund seines*ihrer Lehrauftrags anvertraut wurden oder zugänglich gemacht wurden, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht (Datengeheimnis). Der*die Lehrbeauftragte/Mitverwendete ist verpflichtet, das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Lehrauftrags einzuhalten. Die Verletzung des Datengeheimnisses stellt eine Verwaltungsübertretung dar. Darüber hinaus drohen Schadenersatzansprüche betroffener Personen.

Datum, Ort

Name der ausfüllenden Person

